

GR_GERICHTE A 2010 19 vom 14. April 2010

GR Gerichte, 2010-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2010_19

FR: GR_GERICHTE A 2010 19 du 14 avril 2010

IT: GR_GERICHTE A 2010 19 del 14 aprile 2010

Regeste

Zweitwohnungspauschale | Gästetaxe, Beherbergungsabgabe, Tourismusförderungsabgabe

Erwägungen

E. 1

Die Eheleute ... besitzen in der Gemeinde ... ein Wohnhaus, das nach amtlicher Grundstückschätzung eine 11/2-Zimmerwohnung im Erdgeschoss sowie acht weitere Zimmer umfasst. Das Wohnhaus steht je zur Hälfte im Eigentum der Ehegatten. Seit dem Tod ihrer Mutter beziehungsweise Schwiegermutter führen die Eheleute ... das Wohnhaus als Pension weiter. Dabei haben die Eheleute in den vergangenen Jahren ihren Wohnsitz immer wieder zwischen ... und ... gewechselt. Mit dem am 10. Dezember 2008 erfolgten Wegzug aus ... fand erneut eine Wohnsitzverlegung nach ... statt.

E. 2

Am 29. April 2009 stellte die Gemeinde ... eine obligatorische Zweitwohnungspauschale (Steuerperiode vom 1. Januar bis 30. April 2009) für eine 4-Zimmerwohnung von Fr. 197.-- in Rechnung, die in der Folge nicht beanstandet wurde. Die Gemeinde ... schloss sich per 1. Mai 2009 dem Touristischen Gemeindezweckverband ... an, weshalb dieser die Zweitwohnungspauschale für den Zeitraum vom 1. Mai 2009 bis am 30. April 2010 veranlagte. Mit Rechnung vom 27. Oktober 2009 forderte er von den Eheleuten ... eine Zweitwohnungspauschale für eine 4 - 41/2- Zimmerwohnung von Fr. 610.-- ein.

E. 3

Dagegen erhoben die Eheleute ... Einsprache beim Gemeindesteuernamt, welche mit Einspracheentscheid vom 28. Januar 2010 abgewiesen wurde. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass gemäss dem Gesetz des Touristischen Gemeindezweckverbandes ... über die Gäste- und Tourismustaxen diejenigen Personen eine obligatorische Zweitwohnungspauschale zu entrichten hätten, deren zivil- und steuerrechtlicher Wohnsitz ausserhalb des Gebiets des Touristischen Gemeindezweckverbandes liege. Daher könne dem Antrag auf Befreiung von der Kurtaxenpauschale nicht entsprochen werden.

E. 4

Zimmerwohnung in eine 1-Zimmerwohnung vornehmen können.

E. 5

In der Vernehmlassung vom 12. März 2010 hielt die Gemeinde ... am Einspracheentscheid fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Sie brachte zusammenfassend vor, dass die Wohnungsgrösse aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung

der familiären Verhältnisse der Beschwerdeführer festgelegt wurde. Die Erhebung einer obligatorischen Zweitwohnungspauschale für ein Ferienhaus mit 91/2 Zimmern auf der Basis einer 4-Zimmerwohnung habe daher als angemessen zu gelten.

E. 6

In der Replik brachten die Beschwerdeführer ferner vor, dass zwei Enkelkinder bereits kindergarten- und schulpflichtig seien. Damit machten sie sinngemäss einen Befreiungs-/Ermässigungsgrund gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. d beziehungsweise Abs. 2 GTT geltend. Damit verkennen sie jedoch, dass sich die erwähnten Bestimmungen nur auf die individuelle Gästetaxe und nicht auf die Zweitwohnungspauschale beziehen. Die Berechnung der Höhe der Jahrespauschale gemäss Art. 5 Abs. 2 GTT erfolgt lediglich nach der Wohnungsgrösse, weshalb die in Art. 6 GTT vorgesehenen Kriterien keine

Auswirkungen auf den Steuerbetrag haben können. Das von den Beschwerdeführern vorgebrachte Argument ist demnach nicht zu hören.

E. 7

a) Ferner machen die Beschwerdeführer geltend, dass die Zweitwohnungspauschale nicht basierend auf einer 4 – 41/2-Zimmerwohnung, sondern auf einer 1-Zimmerwohnung (recte: 1 - 11/2-Zimmerwohnung; vgl. Art. 5 Abs. 2 GTT) hätte berechnet werden sollen. So könnten sie während der Vermietungszeit (Ferienzeit, Sportwochen, Weihnachten, Ostern) lediglich ein 14 m² grosses Zimmer im Erdgeschoss benutzen. Zur Verfügung stünden ihnen zudem eine Erdgeschossküche sowie ein Heizungsraum. Da wie die Beschwerdegegnerin zu Recht erkannte, die Berechnungsgrundlage (Wohnungsgrösse) der Zweitwohnungspauschale nicht direkt Gegenstand des Einspracheverfahrens gewesen war, stellt sich vorliegend die Frage, ob dieser Antrag dennoch zu berücksichtigen ist. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren die vollständige Aufhebung der Zweitwohnungspauschale beantragten. Der von ihnen in der Beschwerde gestellte Antrag um Umklassierung bewegt sich somit im Rahmen des vorinstanzlichen Rechtsbegehrens. Folglich handelt es sich dabei nicht um eine Ausdehnung des Rechtsbegehrens im Sinne von Art. 51 Abs. 2 VRG, weshalb auf den Antrag um Umklassierung einzutreten ist. b) Müssten sich die Beschwerdeführer aufgrund einer dauernden Vermietung ihrer restlichen Zimmer lediglich in der sich im Erdgeschoss befindenden 11/2- Zimmerwohnung (vgl. Ertragswertschätzung, act. 3) aufhalten, würde ihnen die Widerlegung der Vermutung, wonach sie das Wohnhaus in ... auch tatsächlich vollumfänglich genutzt haben, gelingen. In der Folge wäre die Zweitwohnungspauschale tatsächlich auf der Basis einer 1 - 11/2- Zimmerwohnung zu berechnen. Wie in Erwägung 5.c indessen ausgeführt wurde, können die Beschwerdeführer gerade nicht beweisen, dass sie, ihre Kinder und Enkelkinder ausserhalb der Vermietungszeit nicht im Wohnhaus in ... weilen. Von einer dauernden im Sinne einer ganzjährigen Vermietung der Pension kann folglich keine Rede sein. Daher ist davon auszugehen, dass sie ausserhalb der Vermietungszeit neben der 11/2-Zimmerwohnung im Erdgeschoss noch weitere Räume des Wohnhauses benützen. Dies hat die

Beschwerdegegnerin in ihrer Veranlagung vom 27. Oktober 2009 auch entsprechend berücksichtigt, indem sie die Zweitwohnungspauschale auf Basis einer 4 - 41/2-Zimmerwohnung (gesamthaft 91/2 Zimmer; vgl. Ertragswertschätzung, act. 3) berechnete. Die von der Beschwerdegegnerin basierend auf einer 4 - 41/2-Zimmerwohnung erlassene Veranlagung ist demnach nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist somit als

unbegründet abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang gehen die Gerichtskosten zulasten der Beschwerdeführer. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin nicht zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.